

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat über Ersuchen der Landeshauptstadt Linz in seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Stünden die Werke

Lovis Corinth, „Othello“ (Der Mohr), 1894  
Öl auf Leinwand, 78 x 58,5 cm  
Lentos Kunstmuseum Linz Inv. Nr. 23

und

Lovis Corinth, Schwabing (Blick aus dem Atelierfenster), 1891  
Öl auf Karton / Pappe, 64,5 x 50 cm  
Lentos Kunstmuseum Linz Inv. Nr. 24

im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt.

## **BEGRÜNDUNG**

Der Kunstrückgabebeirat wurde von der Landeshauptstadt Linz ersucht, ein Rückgabeersuchen zu den gegenständlichen Gemälden zu prüfen. Die Gemälde stehen im Eigentum der Landeshauptstadt Linz und unterliegen daher nicht dem Kunstrückgabegesetz. Der Beirat kommt dennoch dem Ersuchen durch diesen Beschluss nach, stellt jedoch ausdrücklich fest, dass dieser ausschließlich auf dem von der Landeshauptstadt Linz vorgelegten Dossier und den dazu nachgereichten Beilagen beruht, die der Beirat hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit nicht überprüfen kann. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Die gegenständlichen Gemälde wurden im Jänner 1953 durch die damalige Neue Galerie der Stadt Linz vom Kunsthändler Wolfgang Gurlitt erworben. In dem Dossier wird unter Bezug auf dokumentierte Leihgaben in den Jahren 1923 und 1926 zu Berliner Ausstellungen und Aussagen von Heinz Albert Baer aus dem Jahr 1953 ausgeführt, dass sie im Eigentum des 1930 verstorbenen Berliner Kunstsammlers Jean Baer und nachfolgend seiner Witwe Ida Baer waren.

Ida Baer und ihr Sohn Heinz Albert Baer wurden von den NS-Machthabern als Juden verfolgt. Heinz Albert Baer, der nach dem Novemberpogrom in ein Konzentrationslager verschleppt wurde, flüchtete im Mai 1939 nach England. Zuvor, im März 1939, zog Ida Baer mit ihrer Mutter und ihrer Schwester und deren Ehemann in eine Wohnung in Berlin, Stübbenstraße um. Nach Aussagen von Walter Jaffé, des 1936 geflüchteten Schwagers von Ida Baer, hatte sie bis zu diesem Zeitpunkt kein Kunstwerk der Sammlung verkauft, nach einer Aussage von Heinz Albert Baer war die Kunstsammlung bis zu seiner Flucht noch vorhanden. Ida Baer wurde am 17. August 1942 nach Theresienstadt deportiert und dort am 7. November 1942 umgekommen. Nach den vor der Deportation gemachten Angaben verfügte sie über keine Kunstwerke mehr. Das Dossier nimmt daher den Verlustzeitraum zwischen der Flucht Heinz Albert Baers im Mai 1939 und der Deportation von Ida Baer im August 1942 ein.

Eine Abbildung des Gemäldes „Othello“ (Der Mohr) wurde im Jahr 1941 in einem Beitrag von Alfred Rhode veröffentlicht, die Abbildung trägt den Hinweis „*Photo durch Galerie Gurlitt Berlin, Berlin*“. Das Dossier vermutet, dass Ida Baer Wolfgang Gurlitt, mit dem sie befreundet war und der nach 1913 Lovis Corinth vertrat, um seine Hilfe bat und Gemälde, vor allem von Lovis Corinth zum Kauf anbot. Nachweisen lässt sich außerdem, dass ein anderes Gemälde aus der Sammlung im Jahr 1943 beim Berliner Auktionshaus H.W. Lange angeboten wurde.

Hinweise, dass die Gemälde nach 1945 wieder in die Verfügungsmacht der Erben nach Ida Baer gelangt wären oder sie in einer zu berücksichtigenden Weise auf Ansprüche auf dieses Gemälde verzichtet hätten, liefern die vorgelegten Unterlagen nicht.

#### Der Beirat hat erwogen:

Die vorgelegten Dokumente ergeben, dass die beiden Gemälde noch im Mai 1939 im Eigentum von Ida Baer gestanden waren und 1953 vom Kunsthändler Wolfgang Gurlitt an die Neue Galerie der Stadt Linz verkauft wurden. Wolfgang Gurlitt stand laut dem Dossier mit Ida Baer in freundschaftlicher Verbindung und stellte im Jahr 1941 eine Abbildung des Gemäldes „Othello“ (Der Mohr) für eine Publikation zur Verfügung. Es kann zwar nicht festgestellt werden, durch welches konkrete Rechtsgeschäft Ida Baer die Gemälde veräußerte, weil sie aber im Mai 1939 noch in ihrem Eigentum standen, müssen die Gemälde spätestens bis zu ihrer Deportation durch ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung aus ihrer Verfügungsmacht gelangt sein.

§ 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz bestimmt, dass Objekte, die zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1

Nichtigkeitsgesetz 1946 vergleichbar sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden können.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind bzw. sie betreffende Rechtshandlungen, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Initiative zum Verkauf der Gemälde von ihr ausgegangen ist oder ob sie dafür einen angemessenen Preis erhalten hat. (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler). Jedenfalls wäre auch eine (hoheitliche) Rechtshandlung, die in ihr Eigentum eingriff, als Entziehung zu werten.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass die Gemälde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäfts bzw. einer nichtigen Rechtshandlung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu Lasten von Ida Baer gewesen sein müssen. Wäre das Gemälde daher heute Eigentum des Bundes, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Wien, am 3. Juli 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER